

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:

ForstR10-58/10-2015/Ka-Stu

Bearbeiter: Ing. Hannes Kaltseis

Tel: (+43 7712) 31 05-70416

Fax: (+43 7712) 31 05-270399

E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Pauline Gangl, Wallensham 4, 4786 Brun-
nenthal;

dauernde Rodungsbewilligung gemäß § 17
Abs. 3 FG 1975 idgF.

Schärding, 13. Oktober 2015

BESCHEID

Sehr geehrte Frau Gangl!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 13.05.2015 wie folgt:

SPRUCH

I. Rodungsbewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt Ihrem Antrag vom 13.05.2015 statt und erteilt Ihnen die **Bewilligung zur dauernden Rodung im Ausmaß von ca. 1.125 m²** auf dem Gst.Nr. 2614/1, KG 48208 Eggersham, Gemeinde Brunnenthal.

Dieses Vorhaben ist im Plan (DORIS M 1:5000 bzw. 1:500 vom 15.05.2015 bzw. 26.04.2015), die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, sowie im Befund des Amtssachverständigen, beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Dauernde Rodung von maximal 1.125 m² auf der Parzelle 2614/1, KG Eggersham, Gemeinde Brunnenthal.
2. Die technische Rodung ist bis **31.12.2017** abzuschließen.
3. Der **ausschließliche Rodungszweck** ist die Verbesserung der Agrarstruktur.
4. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn nicht bis 31.12.2017 der Rodungszweck erfüllt wurde.

5. Die Rodungen sind entsprechend dem Plan (DORIS M 1:500, vom 26.4.2015, Rodung rot umrandet und weiß schraffiert) durchzuführen.
6. Als Ersatzaufforstung sind **ca. 1.800 m²** auf den Parzellen 2656/1, 2601/1, 2658 und 2604/1, KG 48208 Eggersham, Gemeinde Brunnenthal, mit Laubhölzern bis **30.04.2016** aufzuforsten (Ersatzaufforstungsfläche laut Plan GISDAT Gemeinde Brunnenthal M1:500, vom 24.4.2015, Fläche rot schraffiert).
7. Die Fertigstellung ist Ersatzaufforstung ist der Forstrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding **unaufgefordert schriftlich anzuzeigen**. Dieser ist eine aussagekräftige **Fotodokumentation** anzuschließen.
8. Der **Abschluss der technischen Rodung** ist der Forstrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding **unaufgefordert schriftlich anzuzeigen**.
Falls die tatsächliche Rodungsfläche von der vorliegender Bewilligung abweicht, ist mit der Anzeige ein Vermessungs(Rodungs)plan vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 3 sowie § 18 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Forstgesetzes 1975, idgF.

II. Verfahrenskosten

BEGRÜNDUNG

1. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN HAT ERGEBEN:

Mit Schreiben vom 13.05.2015 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung im Ausmaß von ca. 1.125 m² auf dem Gst. Nr. 2614/1, KG 48208 Eggersham, Gemeinde Brunnenthal, zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung eingebracht.

Der **forsttechnische Amtssachverständige** hat im Wesentlichen festgestellt, dass kein besonderes Interesse an der Walderhaltung der zur Rodung beantragten Fläche besteht, der Rodungszweck ist höher zu bewerten. Begründet wird das mit der nachvollziehbaren Agrarstrukturverbesserung.

Eine Bewilligung wird aus forstfachlicher Sicht erleichtert durch die knapp unterdurchschnittliche Waldausstattung mit zunehmender Waldtendenz und der angebotenen Ersatzaufforstung im 1,5-fachen Ausmaß.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde Ihnen und der Gemeinde Brunnenthal am 01.10.2015 telefonisch zur Kenntnis gebracht, welches zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

2. RECHTSLAGE

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(§ 17 Abs. 1 bis 5 Forstgesetz 1975 idgF.)

Gemäß **§ 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF.** ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

3. DIE BEHÖRDE HAT ERWOGEN

Auf Grund der schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen kommt die Behörde zur Ansicht, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Begründet wird dies im hohen öffentlichen Interesse der Antragstellerin, welche in der nachvollziehbar dargelegten Verbesserung der Agrarstruktur liegt.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die dauernde Rodungsbewilligung für die beantragte Fläche im Gesamtausmaß von ca. 1.125 m² zu erteilen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Schärding > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro pauschal zu verbuchen, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

ACHTUNG: Bei Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!

Bescheid ergeht nachweislich an (Rsb):

1. Frau Pauline Gangl, Wallensham 4, 4786 Brunnenenthal
zu 1.: unter Anschluss eines Planes und eines Zahlscheines zur Einzahlung der vorgeschriebenen Verfahrenskosten

Erght zur Kenntnis an:

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oö., BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr. ATU 36918207